



Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Postfach 1082, 06811 Dessau-Roßlau

Herrn Ministerpräsidenten
des Landes Sachsen-Anhalt
Dr. Reiner Haseloff
Hegelstraße 40 – 42
39104 Magdeburg

Der Vorsitzende des
Landesverfassungsgerichts
Sachsen-Anhalt

Betr.: Verfassungstreitsache LVG 5/20

Dessau-Roßlau, 29.06.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Haseloff,

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

in Vorbereitung der Terminierung des Verfahrens LVG 5/20, Organstreitverfahren wegen Art. 53 LVerf, weist das Landesverfassungsgericht darauf hin, dass es **derzeit die Ausführungen der Landesregierung als unzureichend erachtet**, um dem Antrag des Antragstellers begründet entgegenzutreten. Die behauptete Unzumutbarkeit der Beantwortung der streitbefangenen Kleinen Anfrage ist anhand der Ausführungen in der Stellungnahme vom 19.05.2020 nicht überzeugend.

Mein Zeichen: LVG 5/20

Bearbeitet von:

Durchwahl:
0340/202-1451

Es wird angefragt, aus welchem Grund die Landesregierung nicht auf möglicherweise naheliegende andere Verfahren, die mit weniger als dem geschilderten Aufwand verbunden sind, zurückgegriffen hat. Zum einen ist die Landesregierung den Darstellungen auf Antragstellerseite zu etwaigen alternativen Erhebungsmöglichkeiten (exemplarisch: Notenübersichten und Klassenbücher) inhaltlich nicht entgegengetreten. Zum anderen ist das Landesverfassungsgericht nach erster Prüfung auch aus eigenem Verständnis der Auffassung, die Schulleitungen müssten über die notwendigen Informationen verfügen, die sie auch leicht zur Verfügung stellen können, so dass insbesondere ein händisches Überprüfen von Schülerakten nicht erforderlich sein dürfte. Es stellt sich z.B. die Frage, ob nicht in Protokollen der Schul- bzw. Notenkonferenzen der Umfang nicht erteilten Unterrichts – auch bezogen auf konkrete Klassen oder Klassenstufen, deren Schülerzahlen der Schulleitung bekannt sind – aufgeführt ist.

Da die Gründe nicht erteilten Unterrichts („n.e.“) schulorganisatorischer Art und nicht schülerbezogen sind und ausschließlich den Pflichtunterricht betreffen dürften, müsste dieser schulorganisatorische Mangel als Sonderfall durch die Schulleitungen dokumentiert und für das eine Schul(halb)jahr, auf das die Anfrage gerichtet ist, ohne nennenswerten Aufwand – auch hochgerechnet auf die betroffene Schülerzahl – ermittelbar und kommunizierbar sein. In den Fällen, in denen im betroffenen Schuljahr ein solch

Justizzentrum Anhalt
Willy-Lohmann-Str. 29
06844 Dessau-Roßlau

Telefon (0340) 202-0
Telefax (0340) 202-1560
lvg@justiz.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Informationen nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter:
<http://lsauri.de/lvgdsgvo>.

schulorganisatorischer Grund überhaupt nicht vorgelegen hat, erschöpft sich eine Mitteilung in einer bloßen Fehlanzeige. Die derart berichteten Zahlen dürften sich im Landesschulamt leicht zusammenfassen lassen.

Der Landesregierung bleibt vorbehalten, bis zum **31.07.2020** ergänzend Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Bischoff
wissenschaftliche Mitarbeiterin des LVerfG

Beglaubigt

Möritz
Justizangestellte
